

Freie und Hansestadt Hamburg

Amt für Bauordnung und Hochbau

Hamburg, den 06.09.2000

Anerkennungsbescheid

Anerkennung

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 21.08.2000 und auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Sell-Foro Breslauer Straße 4 c 63823 Groß-Umstadt

als Sachverständiger nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen (HaustechÜVO) vom 13. November 1984 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Teil I Seite 227, zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Seite 10) für folgende Prüfbereiche anerkannt:

1.1 Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Ladenstraßenbereiche, Ausstellungsstätten, Gaststätten und Gebäude von Anlagen des öffentlichen nicht schienengebundenen Verkehrs:

Feuerlöschanlagen, raumlufttechnische Anlagen bezüglich der Belange des Brandschutzes sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

1.2 Hochhäuser:

Feuerlöschanlagen, raumlufttechnische Anlagen (ausgenommen in Wohnhäusern) bezüglich der Belange des Brandschutzes sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

1.3 Krankenhäuser und andere bauliche Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung:

Feuerlöschanlagen, raumlufttechnische Anlagen in medizinischen Operations-Funktionseinheiten, sonstige raumlufttechnische Anlagen bezüglich der Belange des Brandschutzes sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

1.4 Großgaragen

Feuerlöschanlagen, raumlufttechnische Anlagen (maschinelle Lüftungsanlagen) bezüglich der Belange des Brandschutzes sowie CO-Überwachungsanlagen



1.5 Hallenbauten:

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen

- Für die Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen gelten die §§ 3 und 4 der HaustechÜVO.
- 2.2 Der Sachverständige ist außerdem verpflichtet, bei der Durchführung der Prüfungen die vom Amt für Bauordnung und Hochbau festgelegten Prüfungsgrundsätze in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.3 Der Sachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 2.4 Der Sachverständige hat eine Änderung der Anschrift seines ständigen Wohnsitzes der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

- Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 4 Absätze 6 und 7 der HaustechÜVO.
- 3.2 Der Sachverständige hat nach Widerruf oder nach Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anerkennungsbescheid ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bei der Anerkennungsbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bartels